

226. Künsnacht.

Aus dem Protokoll der Baudirektion <sup>25</sup>  
des Kantons Zürich

2077

vom 21. Sep. 1925

G 2 i.

1918

Künsnacht .

Dr. med. dent. Fritz KÜng .

Boothaus, Bewilligung .

\*\*\*\*\*

A. Dr. med. dent. Fritz KÜng ersucht durch Eingabe vom 2. Juli 1925 um die Bewilligung, im Seegebiet ausserhalb seines Grundstückes Kat.Nr. 858 in Goldbach - Künsnacht ein Boothaus zu erstellen.

B. Die Ausschreibung des Konzessionsgesuches im Amtsblatt Nr. 62 vom 4. August 1925 hatte lt. Zuschrift des Statthalteramtes Meilen vom 3. September 1925 keine Einsprachen zur Folge.

Der Kantonsingenieur berichtet :

Die Eigentümer der auf der Seite gegen Zürich an das Grundstück des Gesuchstellers anstossenden Liegenschaft, H. Terlingen & Co., haben auf Grund der Konzession vom 17. Dez. 1923 im Seegebiet eine die Seemuor von Dr. KÜng um 5 m überragende Land<sup>anlage</sup> erstellt und diesem für den Verzicht auf eine Einsprache hiegegen die Zusicherung gegeben, gegen ein an den Uferverpfrung anzulehnendes Boothaus nicht inhibieren zu wollen. Letzteres war schon im Plane für obige Landanlage eingezeichnet. Die Grundmauern wurden dann gleichzeitig mit der Ufermauer der Anlage ausgeführt. Heute ist die Baute vollendet. Sie besteht aus massiven auf Pfählen ruhenden Umfassungsmauern und einem mit Brüstung versehenen Terrassendach. Das beanspruchte Seegebiet von 53 m<sup>2</sup> dürfte gegen eine Gebühr von Fr. 3.50 per m<sup>2</sup> an den Bewerber abgetreten werden.

Die Baukommission von Künsnacht hat das Bauprojekt am 13. Mai 1925 genehmigt.

## Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Dr. med. dent. Fritz Küng in Küssnacht wird unter Vorbehalt allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren Erledigung Sache des Inhabers der Bewilligung wäre, in Anwendung der §§ 56 ff. des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 bewilligt, das gemäss eingereichtem Plane im Seegebiet ausserhalb seiner Liegenschaft Kat. Nr. 858 in Goldbach - Küssnacht erstellte Boothaus fortbestehen zu lassen.

II. Es finden auf diese Bewilligung sinngemäss Anwendung die Vorschriften & Bedingungen für Seebauten von 1921, speziell die Vorschrift 8 & 9 und die ins Grundbuch einzutragenden Bedingungen Nr. 18, 19, 21, 22, 23, 24 & 28 .

III. Ueber den in Disp. II verlangten Eintrag ins Grundbuch hat sich der Konzessionär bis spätestens 3 Wochen nach Empfang des Zeugnisses über die Vollandete Baute (Vorschrift 8) bei der Baudirektion durch eine Bescheinigung des Notars auszuweisen.

IV. Für diese Bewilligung ist an die Staatskasse sofort eine Gebühr von Fr. 185.50 zu bezahlen.

V. Mitteilung an Dr. med. dent. Fritz Küng in Goldbach - Küssnacht unter Rücksendung der Plandoppel und unter Bezug der Ausfertigungs- & Stempelgebühren, sowie einer Untersuchungsgebühr von 20 Fr., an den Gemeinderat Küssnacht, an die Staatskasse, an den Rechnungsssekretär und an den Kantonsingenieur.

bg 10

Zürich, den 27. Sep. 1925

Für getreuen Auszug ;

Der Sekretär :

*S. H. Frei**Ass. Schmid*

KANTONSBÜRO		ANTRAG	
ABT. I.	II.	BERICHT	
KR. NR. I.	II. III. IV.	ERLEDIGT	
W. B. I.	00527-1925	ANTRAG	
W. B. I.		ERLEDIGT	
KANTON-NOTST.-ARB.		ERLEDIGT	
KANTONSBÜRO - BUREAU.			